

## Änderungsantrag

der Abgeordneten Doris Achelwilm, Dr. Petra Sitte, Gökay Akbulut, Simone Barrientos, Birke Bull-Bischoff, Anke Domscheit-Berg, Brigitte Freihold, Nicole Gohlke, Dr. André Hahn, Amira Mohamed Ali, Niema Movassat, Norbert Müller, Sören Pellmann, Martina Renner, Friedrich Straetmanns, Katrin Werner, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 19/4669, 19/5422, 19/5647 Nr. 19, 19/6467 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der in das Geburtenregister  
einzutragenden Angaben

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
    - „1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 47 folgende Angabe eingefügt:  
„§ 47a Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung bei Personen, deren Geschlechtsidentität vom eingetragenen Geschlecht abweicht, oder bei Personen, die einen fehlenden Eintrag ergänzen.“
  - b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:  
„2. § 21 Absatz 1 Nummer 3 wird aufgehoben.“
  - c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und wird wie folgt gefasst:  
„3. § 22 Absatz 3 wird aufgehoben.“
  - d) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und wird wie folgt gefasst:  
„4. Nach § 47 wird folgender § 47a eingefügt:

„§ 47a

Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung bei Personen, deren Geschlechtsidentität vom eingetragenen Geschlecht abweicht, oder bei Personen, die einen Eintrag erstmals angeben

(1) Personen, deren Geschlechtsidentität vom eingetragenen Geschlecht abweicht oder für die kein deutscher Personenstandseintrag

vorliegt, können gegenüber dem Standesamt erklären, dass die Angabe zu ihrem Geschlecht in einem deutschen Personenstandseintrag durch „männlich“, „weiblich“, „divers“ oder eine frei wählbare, bis zu 30 Zeichen lange Bezeichnung eingetragen oder ersetzt oder dass die Angabe zu ihrem Geschlecht gestrichen werden soll.

(2) Eine Person kann gegenüber dem Standesamt erklären, dass ihre Vornamen oder ihr Vorname zu ändern, zu ergänzen bzw. zu reduzieren oder umzustellen ist, um einen Einklang des Vornamens oder der Vornamen mit der Geschlechtsidentität herzustellen oder eine Diskrepanz zu reduzieren.

(3) Die Erklärungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 kann eine Person nur selbst ab dem 14. Lebensjahr abgeben. Wenn sie das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, bedarf es der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Stimmt der gesetzliche Vertreter nicht zu oder ist die Person älter als 14 Jahre und geschäftsunfähig, so ersetzt das Familiengericht die Zustimmung; das Verfahren vor dem Familiengericht ist eine Kindschaftssache nach Buch 2 Abschnitt 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeiten.

(4) Für die Entgegennahme der Erklärung ist das Standesamt zuständig, das das Geburtenregister für die betroffene Person führt. Ist die Geburt nicht in einem deutschen Geburtenregister beurkundet, so ist das Standesamt zuständig, das das Eheregister oder Lebenspartnerschaftsregister der Person führt. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist das Standesamt zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich die Person ihren Wohnsitz hat oder zuletzt hatte oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ergibt sich auch danach keine Zuständigkeit, so ist das Standesamt I in Berlin zuständig. Das Standesamt I in Berlin führt ein Verzeichnis der nach den Sätzen 3 und 4 entgegengenommenen Erklärungen.

(5) Wurde der Vorname bzw. der Personenstand geändert, so dürfen die bis zur Zeit der Änderung geführten Vornamen oder der bis dahin eingetragene Personenstand ohne schriftliche Zustimmung der betreffenden Person nicht offenbart oder ausgeforscht werden, es sei denn, dass besondere Gründe des öffentlichen Interesses dies erfordern oder ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird.“

2. In Artikel 2 werden die Wörter „§ 45b Absatz 2 Satz 3“ durch die Wörter „§ 47a Absatz 3 Satz 3“ ersetzt.
3. Artikel 4 wird wie folgt gefasst:

#### „Artikel 4

#### Aufhebung des Transsexuellengesetzes

Das Transsexuellengesetz vom 10. September 1980 (BGB I S. 1654), das zuletzt durch Art. 2 Abs. 3 G vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787) geändert worden ist, wird aufgehoben.“

4. Der bisherige Artikel 4 wird Artikel 5.

Berlin, den 11. Dezember 2018

**Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

## Begründung

### 1. Bessere Verortung im PStG

Der Gesetzentwurf sieht vor, das Verfahren zur Fortschreibung des Geschlechtseintrags im Personenstandsregister in Kapitel 7 „Besondere Beurkundungen“ Abschnitt 2 „Familienrechtliche Beurkundungen“ des Personenstandsgesetzes (PStG) zu regeln. Dies ist nicht sachgerecht.

Da es sich um die eigene Person betreffende Berichtigungen der nach den bisherigen rechtlichen Vorgaben getätigten Geschlechtseinträge durch Dritte handelt, ist Kapitel 8 „Berichtigungen und gerichtliches Verfahren“ und hier der Abschnitt 1 „Berichtigungen ohne Mitwirkung des Gerichts“ die dem Sachverhalt entsprechende Verortung.

Die Regelungen hier zu verorten hat zur Folge, dass die Berichtigung z.B. ins Geburtenregister (§ 27 PStG) übernommen wird und gewährleistet, dass insbesondere die öffentlichen Einrichtungen ihrer Pflicht zur Mitwirkung am Offenbarungsverbot (ehem. § 5 TSG, zukünftig § 47a Absatz 5 PStG) nachkommen.

### 2. Streichen der Eintragspflicht und -möglichkeit bei Geburt

Das BVerfG hat hierzu in seinem Beschluss vom 10. Oktober 2017 1 BvR 2019/16 Rn. 51 festgehalten, dass „durch die bloße Eröffnung eines weiteren Geschlechtseintrags niemand gezwungen [wird], sich dem weiteren Geschlecht zuzuordnen“. Allerdings ordnet das PStG im bisherigen Entwurf auch zukünftig an, „keinen Eintrag“ oder den Eintrag als „divers“ anhand medizinischer oder elterlicher Einschätzung vorzunehmen.

Hier gilt es auch die von der Bundesregierung beauftragte und dem Bundestag 2012 vorgelegte Studie des Deutschen Ethikrats zu berücksichtigen (Bora, Zur Situation intersexueller Menschen, S. 31 ff), der zweifelsfrei zu entnehmen ist, dass mit einer intergeschlechtlichen Diagnose keineswegs zwangsläufig eine Geschlechtsidentität jenseits von „männlich“ oder „weiblich“ einhergeht, sondern im Gegenteil 70 Prozent der 144 Befragten über ihre „männliche“ bzw. „weibliche“ Geschlechtsidentität Auskunft gaben, was vor allem jene Personen mit einer AGS-Diagnose (sog. „Adrenogenitales Syndrom“) betrifft. Die verpflichtende Zuordnung zu „divers“ bzw. ein verpflichtendes Leerlassen des Geschlechtseintrags aufgrund körperlicher Merkmale entspräche also nicht dem Sinn des BVerfG-Beschlusses 1 BvR 2019/16.

Dies gilt entsprechend analog für den Eintrag von „männlich“ oder „weiblich“ bei Geburt.

Das BVerfG hat hierzu in seinem Beschluss vom 10. Oktober 2017 auch entschieden, dass die Gesetzgebenden, solange sie einen Geschlechtseintrag fordern, ein „dem Selbstverständnis gemäßen Geschlechtseintrag“ ermöglichen müssen (BVerfG, Az. 1 BvR 2019/16 Rn. 48). Auch weil das Selbstverständnis zum Zeitpunkt der Geburt noch nicht geäußert werden kann, ist der Eintrag für alle Neugeborenen zunächst freizuhalten.

Der selbstbestimmte Eintrag soll ermöglicht werden ab Vollendung des 14. Lebensjahrs. Hier beginnt die Strafreife und die Religionsmündigkeit. Die Person kann eigene Entscheidungen über die Namensänderung, Sorgerechtsübertragungen oder die eigene Adoption treffen. In diesem Kanon ist auch die selbstbestimmte Auskunftsfähigkeit über die eigene Geschlechtsidentität anzusiedeln. Eintragungen zu einem früheren Zeitpunkt sind durch die Sorgeberechtigten bzw. bei deren Nichtzustimmung durch gerichtliche Verfahren im Sinne des Kindes und Kindeswohls zu begleiten.

### 3. Keine gesetzgeberische Vorgabe für diverse/vielfältige Einträge

Ein feststehender Wortlaut kann nicht der Vorgabe des BVerfG in seinem Beschluss vom 10. Oktober 2017 (BVerfG, a.a.O., Rn. 48) nach einem „dem Selbstverständnis gemäßen Geschlechtseintrag“ genügen. Da eine kulturelle und gesellschaftliche Praxis fehlt bzw. derzeit mit verschiedenen Begrifflichkeiten im Rahmen der allgemeinen Sprachenweiterentwicklung erprobt wird, kann die Gesetzgebung weder ein Ergebnis vorwegnehmen noch das Recht auf den passenden Geschlechtseintrag auf einen eher abstrakten Sammelbegriff beschränken. Das von der Bundesregierung in Auftrag gegebene und im November 2017 veröffentlichte Rechtsgutachten des Deutschen Instituts für Menschenrechte hat mit einem Freitextfeld hierfür einen praktikablen Weg aufgezeigt, der auch den Anforderungen des elektronischen und internationalen Datenverkehrs genügt. Dort werden fehlende oder anders als m/w lautende Geschlechtseinträge schlicht mit x übertragen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

#### 4. Zum Wegfall des Erfordernisses der ärztlichen Bescheinigung

Die ärztliche Bescheinigung ist zwecklos und widerspricht dem BVerfG-Beschluss.

Das BVerfG hat hierzu in seinem Beschluss vom 10. Oktober 2017 1 BvR 2019/16 Rn. 9 den aktuellen Stand der medizinischen und psycho-sozialen Wissenschaft festgehalten und fasst zusammen, „dass sich das Geschlecht nicht allein nach genetisch-anatomischen Merkmalen bestimmen oder gar herstellen lässt, sondern von sozialen und psychischen Faktoren mitbestimmt wird“.

Insofern ist die im bisherigen Gesetzentwurf geforderte Bescheinigung ersatzlos zu streichen, da sie keine verlässliche Aussagekraft über die Geschlechtsidentität einer Person besitzt, sondern lediglich den Zugang zur Personenstandsänderung bzw. einem Geschlechtseintrag jenseits von „männlich“ oder „weiblich“ auf Menschen mit bestimmten genetisch-anatomischen Merkmalen beschränken würde.

Das PStG muss, um dem BVerfG-Beschluss und dem Grundgesetz gerecht zu werden, den Zugang zu Geschlechtseinträgen jenseits von „männlich“ oder „weiblich“ für alle Bürger\*innen gleichberechtigt ermöglichen.

Dies gilt auch und gerade, weil es rechtliche keine Vor- oder Nachteile hat, einen neuen, weiteren Geschlechtseintrag zu nutzen (vgl. 1 BvR 2019/16 Rn. 16). Jedoch gefährdet „die Verwehrung der personenstandsrechtlichen Anerkennung der geschlechtlichen Identität bereits an sich, das heißt unabhängig davon, welche Folgen außerhalb des Personenstandsrechts und den Geschlechtseintrag geknüpft sind, die selbstbestimmte Entwicklung und Wahrung der Persönlichkeit einer Person spezifisch.“ (1 BvR 2019/16 Rn. 45).

Der Gesetzentwurf in der von der Bundesregierung vorgelegten Form beinhaltet eine solche Verwehrung durch die geforderte ärztliche Bescheinigung und die damit verbundene Zugangsbeschränkung. Außerdem muss berücksichtigt werden, dass die bislang geforderte ärztliche Bescheinigung keine so niedrigschwellige Zugangsvoraussetzung ist, wie es vielleicht den Anschein haben mag.

#### 5. Keine Ungleichbehandlung aufgrund von Geschlecht bzw. körperlicher Verfasstheit

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Zugangsbeschränkung führt darüber hinaus zu einer verfassungswidrigen Ungleichbehandlung aufgrund von Geschlecht, da mit dem „Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellengesetz – TSG)“ ein anderer Weg inklusive eines Gerichtsverfahrens und weiteren, dann psychologischen oder psychiatrischen Untersuchungen und Begutachtungen für die Änderung des Personenstands beim Geschlechtseintrag von „männlich“ zu „weiblich“ und umgekehrt sowie dem/den Vornamen bestehen bliebe.

Darum ist – zumal auch keine materiell-rechtlichen Unterschiede aufgrund von Einträgen, die „männlich“ oder „weiblich“ lauten, (mehr) entstehen – die Korrektur hin zu einer anderen als den beiden bisherigen Optionen auf dieselbe Weise zu ermöglichen, wie sie im Zuge des jetzigen Gesetzgebungsverfahrens rund um die anderen Eintragungsoptionen eingeführt wird.

Im Hinblick auf die o.g. Zusammenhänge und Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 GG ist das Transsexuellengesetz (TSG) als vom zukünftigen PStG abweichendes Verfahren in diesem Zuge ganz aufzuheben.

Das PStG muss zukünftig alle Korrektur-„Richtungen“ zwischen „männlich“, „weiblich“, „divers“, anderen Bezeichnungen und der Streichung des Eintrags berücksichtigen.

Das Offenbarungsverbot aus dem bisherigen §5 TSG ist zur Wahrung bereits garantierter Schutzrechte ins PStG zu übernehmen. Weitere Maßnahmen des Gewalt- und Diskriminierungsschutzes sind erforderlich, jedoch nicht Gegenstand des aktuellen Gesetzgebungsverfahrens, das auf das Führen der öffentlichen Register und die Schaffung positiver Eintragungsoptionen beschränkt ist.